

## **Leitfaden Vollversammlung [1. Anpassung 12.08.2018]**

### **Grundlagen des Dokuments:**

**Satzung der Studierendenschaft** [27.08.2012/ Veröffentlicht 31.07.2013, 1. Anpassung – 20.01.2016/24.02.2016, 2. Anpassung – 28.09.2016/24.01.2017, 3. Anpassung – 01.06.2017/27.07.2017]

**Geschäftsordnung der Fachschaften** [30.05.2017]

### **Was ist eine Vollversammlung?**

Eine Vollversammlung ist zunächst ein Organ der Fachschaften. Wie andere Organe, etwa dem Fachschaftsrat, unterliegt sie der Geschäftsordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung der Fachschaften [Vgl. Satzung § 30].

Eine Vollversammlung soll, im Fall der Vollversammlung der Fachschaften, die zugehörigen Studierenden versammeln und für Informationsaustausch und Beschlüsse sorgen [Vgl. Satzung § 31].

### **Was sind die Aufgaben der Vollversammlung?**

Die Vollversammlung kann Beschlüsse für den Fachschaftsrat fassen [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 a], Richtlinien für die Verausgabung der Finanzmittel der Fachschaft [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 b], etwa Abstimmungen für Ausgaben die über 410 Euro reichen, und die Entlastung des Fachschaftsrats [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 d].

Zudem kann die Vollversammlung der Fachschaft eine eigene Satzung oder andere Ordnung geben, diese verändern oder aufheben [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 e und § 31 Abs. 4]. Hierbei können keine Ordnungen mit höherer Wertigkeit (z.B. die Satzung der Studierendenschaft) außer Kraft gesetzt werden.

Sofern die Fachschaft studentische Mitglieder in nicht-studentischen Gremien der HHU benennen kann, müssen diese auf der Vollversammlung nominiert werden [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 f].

Zudem muss der Fachschaftsrat auf der Vollversammlung berichten [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 c] und Diskussionen über Angelegenheiten der Fachschaft müssen ermöglicht werden [Vgl. Satzung § 31 Abs. 2 g].

### **Wann und wie oft muss eine Vollversammlung stattfinden?**

Eine Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester, ausgehend von dem Fachschaftsrat, einberufen werden.

Darüber hinaus kann eine Vollversammlung durch einen Beschluss des Fachschaftsrats, durch schriftlichen Antrag von 10% der Fachschaft und vor der Fachschaftswahl stattfinden [Vgl. Satzung § 32 Abs. 1].

### **Wann muss eine Vollversammlung angekündigt werden?**

Mindestens eine Woche vor der Vollversammlung muss diese mit bisherigen Tagesordnungspunkten vom Fachschaftsrat angekündigt werden [Vgl. Satzung § 32 Abs. 2].

### **Können nach der Ankündigung noch weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden?**

Ja, Mitglieder der Fachschaft können bis zu 2 Tage vor der Vollversammlung noch Tagesordnungspunkte einbringen, welche aufgenommen und veröffentlicht werden müssen. Auch auf der Vollversammlung können noch weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, in diesen können aber keine Satzungsänderungen beschlossen werden. Auch reguläre Beschlüsse können in Tagesordnungspunkten, die erst auf der Vollversammlung aufgenommen wurden, nur gefällt werden, wenn dies 50% der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung beschließen [Vgl. Satzung § 32 Abs. 2].

### **Wer protokolliert die Vollversammlung?**

Die Vollversammlung wählt einen Protokollanten oder eine Protokollantin. Der Fachschaftsrat schlägt hierfür eine der anwesenden Personen vor [Vgl. Satzung § 32 Abs. 3].

**Wer leitet durch die Vollversammlung?**

Die Vollversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Der Fachschaftsrat schlägt hierfür eine der anwesenden Personen vor [Vgl. Satzung § 32 Abs. 3].

**Wann sind Beschlüsse der Vollversammlung gültig?**

Ein Beschluss der Vollversammlung ist gültig, wenn ordnungsgemäß zur Vollversammlung eingeladen wurde und für einen Beschluss mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden [Vgl. Satzung §33 Abs. 1].

**Gilt dies auch für Beschlüssen zum Erlassen, Ändern oder Aufheben von Satzungen oder Ordnungen der Fachschaft?**

Ja, aber mit dem Zusatz, dass hierfür die Anwesenheit von mindestens 10% der Fachschaft durch Unterschriften nachgewiesen werden muss [Vgl. Satzung § 33 Abs. 2].

**Ist bei der Entlastung etwas zu beachten?**

Neben den obigen Hinweisen für Beschlüsse ist hierbei auch zu beachten, dass 5% der Fachschaft ihre Anwesenheit schriftlich, durch Unterschrift, nachweisen. Ansonsten kann nur die Entlastung unter Vorbehalt beschlossen werden [Vgl. Satzung §33 Abs. 3].

**Wie hebt man bereits bestehende Beschlüsse wieder auf?**

Beschlüsse der Vollversammlung können nur mit einer 2/3 Mehrheit einer Vollversammlung aufgehoben werden. [Vgl. Satzung § 33 Abs. 4 und GO FS § 8 Abs. 13]

**Gibt es Unterschiede zwischen Vollversammlungen und Wahlvollversammlungen?**

Ja, es gibt Unterschiede. Auf Wahlvollversammlungen wird im Leitfaden Wahl eingegangen.

**Gibt es Unterscheide für Fachschaften mit einer Fachschaftsvertretung?**

Ja, es gibt Unterschiede. Die Fachschaftsvertretung übernimmt folgende Aufgaben der Vollversammlung: Entlastung, Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.

Die Vollversammlung kann dafür weder Entlasten, noch Finanzbeschlüsse, noch Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft fallen. Ein Wahlvollversammlung findet nicht verpflichtend statt.

[Vgl. Satzung § 37 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 8]